

H U G O B O S S

Einladung zur Hauptversammlung

Einladung zur Hauptversammlung

HUGO BOSS Aktiengesellschaft, Metzingen

- ISIN-Nummer DE0005245500 (Wertpapier-Kenn-Nummer 524 550) –
- ISIN-Nummer DE0005245534 (Wertpapier-Kenn-Nummer 524 553) –

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

am Mittwoch, dem 11. Mai 2005, 10:00 Uhr,

im Messe-Congresszentrum B, Am Kochenhof 16, 70192 Stuttgart, stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2004 und des Lageberichts der HUGO BOSS Aktiengesellschaft sowie des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2004 und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004**

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2004**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den Bilanzgewinn der HUGO BOSS Aktiengesellschaft aus dem Geschäftsjahr 2004 in Höhe von 296.307.001,79 EUR wie folgt zu verwenden:

- a) Ausschüttung einer Dividende von
0,84 EUR je dividendenberechtigter Stammaktie
- b) Ausschüttung einer Dividende von
0,85 EUR je dividendenberechtigter Vorzugsaktie
- c) Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen 236.825.601,79 EUR
- d) Sofern die HUGO BOSS Aktiengesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung eigene Aktien hält, sind diese nach dem Aktiengesetz nicht dividendenberechtigt. Der auf solche nicht dividendenberechtigten Aktien entfallende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird bis zum 11. November 2006 ermächtigt, Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft bis zu einem Anteil von insgesamt höchstens 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.
- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch von abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten durchgeführt werden.
- c) Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an die Inhaber der entsprechenden Aktiengattung gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der jeweiligen Aktiengattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10% über- bzw. unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs der jeweiligen Aktiengattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsen-tag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 20% über- bzw. unterschreiten. Sofern die gesamte Zeichnung das Volumen des Kaufangebots überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots sind darüber hinaus die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu beachten, soweit sie Anwendung finden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern,

- wenn die erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der jeweiligen Aktiegattung der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet (in diesem Fall darf die Summe der zu veräußernden Aktien zusammen mit den Aktien, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden, die Grenze von insgesamt 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen) und/ oder
 - soweit dies als Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses oder für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt und/ oder
 - sofern dies zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen erfolgt, an denen sie nicht notiert ist; der Preis, zu dem diese Aktien an ausländischen Börsen eingeführt werden, darf den Börsenkurs der jeweiligen Aktiegattung nicht wesentlich unterschreiten (in diesem Fall darf die Summe der zu veräußernden Aktien zusammen mit den Aktien, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden, die Grenze von insgesamt 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen).
- e) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die eigenen Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- f) Die Ermächtigungen unter vorstehend lit. d) und e) können ganz oder in Teilen ausgeübt werden.
- g) Die von der Hauptversammlung am 18. Mai 2004 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben.

6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung zur Anpassung an das Mitbestimmungsgesetz

Der Vorstand ist zu der Überzeugung gelangt, dass der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist und hat dies nach § 97 Absatz 1 AktG am 6. Januar 2005 bekannt gemacht. Die Frist nach § 97 Absatz 1 Satz 3 AktG ist zwischenzeitlich verstrichen, ohne dass ein Verfahren nach §§ 97 ff. AktG eingeleitet wurde. Daher ist der neue Aufsichtsrat nach den Vorschriften des AktG und des MitbestG 1976 zusammenzusetzen. Die Satzung soll daran angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) § 6 Absatz 2 der Satzung wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„Über die Zahl der Vorstandsmitglieder, die Bestellung und den Widerruf der Bestellung sowie die Anstellungsverträge mit ihnen entscheidet der Aufsichtsrat nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes.“

b) In § 8 der Satzung wird die Überschrift ergänzt, die Absätze 1 und 5 werden neu gefasst und ein neuer Absatz 7 eingefügt.

Die Überschrift von § 8 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Zusammensetzung, Wahl von Ersatzmitgliedern, Ausschüsse“

§ 8 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusammen.“

§ 8 Absatz 5 Satz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Mitbestimmungsgesetz.“

§ 8 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz 7:

„Der Aufsichtsrat bildet einen Ausschuss nach § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz. Zusätzlich kann der Aufsichtsrat weitere Ausschüsse für besondere Aufgaben und Befugnisse bilden. Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufwandsrats die ihnen übertragenen Aufgaben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.“

c) § 11 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden Aufsichtsratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, mitgezählt. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmengleichheit kann jedes Aufsichtsratsmitglied die zweite Abstimmung verlangen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – bestimmt, wann die Abstimmung wiederholt wird. Ergibt sich auch bei der zweiten Abstimmung Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Bei schriftlicher, fernschriftlicher, fernmündlicher, telegrafischer oder Stimmabgabe per E-Mail gelten die Bestimmungen entsprechend. Die vorstehenden Regelungen finden entsprechende Anwendung auf die Beschlüsse in Ausschüssen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters der Ausschussvorsitzende bzw. sein Stellvertreter treten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.“

7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung als Folge des UMAG

Die Bundesregierung hat am 17. November 2004 den Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) vorgelegt. Dieses Gesetz soll zum 1. November 2005 in Kraft treten. Die Satzung soll, auch mit Blick auf die ordentliche Hauptversammlung 2006, an die künftigen gesetzlichen Regelungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) § 14 Abs. 2 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, unter Angabe der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger einzuberufen.“

b) § 15 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Teilnahmerecht

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugehen.

(2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen ist nachzuweisen. Zum Nachweis ist eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz notwendig. Der Nachweis muss sich auf den vierzehnten Tag vor der Versammlung beziehen und der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.“

c) In § 16 der Satzung wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zeitlich angemessen zu beschränken.“

d) Der Vorstand wird angewiesen, vorstehende unter TOP 7 gefasste Beschlüsse über die Änderungen der Satzung erst und nur nach Inkrafttreten entsprechender Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) zum Handelsregister anzumelden.

8. Beschlussfassung über weitere Satzungsänderungen

Es sollen weitere Satzungsänderungen zur Anpassung an aktuelle Entwicklungen der Gesellschaft vorgenommen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) § 1 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Firma der Gesellschaft lautet: HUGO BOSS AG.“

b) § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen, und kann schriftlich, mündlich, fernschriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail erfolgen; in dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.“

c) § 11 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail gefasst werden.“

d) § 11 Abs. 5 Satz 2 der Satzung wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„Die Niederschrift über schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail gefasste Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.“

e) § 13 Abs. 1 der Satzung wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, einem Ort innerhalb des Umkreises von 50 Kilometern vom Sitz der Gesellschaft oder einem deutschen Börsenplatz statt.“

9. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit sämtlicher Mitglieder des bisherigen, gemäß §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG und § 76 BetrVG 1952 i.V.m. § 15 DrittelbG aus neun Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Hauptversammlung am 11. Mai 2005.

Der neue, gemäß §§ 96 Absatz 1, 1. Fall; 101 Absatz 1 AktG i.V.m. § 7 Absatz 1 Nr. 1 MitbestG 1976 aus zwölf Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat setzt sich aus sechs von der Hauptversammlung und aus sechs von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Herren als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a) Philippe Bouckaert, London (Großbritannien)
Aufsichtsrat
- b) Andrea Donà dalle Rose, Rom (Italien)
Stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrats der Marzotto S.p.A., Valdagno (Italien)
- c) Antonio Favrin, Portogruaro/Venedig (Italien)
Vorsitzender des Verwaltungsrats der Marzotto S.p.A., Valdagno (Italien)
- d) Reinhold L. Mestwerdt, Kronberg (Deutschland)
Geschäftsführer der Westdeutschen Spielbanken GmbH & Co. KG, Münster (Deutschland)
- e) Dario Federico Segre, Mailand (Italien)
Geschäftsführer der Finanziaria Canova S.p.A., Mailand (Italien)
- f) Dr. Giuseppe Vita, Berlin (Deutschland)
Aufsichtsratsvorsitzender

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Die vorgeschlagenen Vertreter der Anteilseigner sind gleichzeitig Mitglieder in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien folgender Gesellschaften¹:

Philippe Bouckaert

Banque d'Orsay ³	Paris, Frankreich
Eurosofac	Paris, Frankreich
Canova S.p.A.	Mailand, Italien

Andrea Donà dalle Rose

Industrie Zignago Santa Margherita S.p.A. ³	Fossalta di Portogruaro, Italien
Santa Margherita S.p.A. ²	Fossalta di Portogruaro, Italien
Kettmeir S.p.A. ²	Caldaro, Italien
Cantine Torresella S.r.l. ²	Fossalta di Portogruaro, Italien
S.M. Tenimenti Pile e Lamole e Vistarenni S.r.l. ²	Gaiole in Chianti, Italien
Vincenzo Zucchi S.p.A.	Mailand, Italien
Cimas S.p.A.	Ponte Felcino, Italien

Antonio Favrin

Valentino S.p.A. ²	Mailand, Italien
Marzotto GmbH	Frankfurt/Main, Deutschland
Vincenzo Zucchi S.p.A.	Mailand, Italien
Mascioni S.p.A.	Mailand, Italien
Industrie Zignago Santa Margherita S.p.A. ²	Fossalta di Portogruaro, Italien
Zignago Vetro S.p.A.	Fossalta di Portogruaro, Italien

A.I.F. – Attività Industriali Friuli S.r.l. ²	San Vito al Tagliamento, Italien
Vetri Speciali S.p.A. ³	Trento, Italien
Santa Margherita S.p.A.	Fossalta di Portogruaro, Italien
Ca’del Bosco S.p.A.	Erbusco, Italien
Finanziaria Canova S.p.A.	Mailand, Italien
Linificio e Canapificio Nazionale S.p.A. ³	Fara Gera d’Adda, Italien
Vetriere Venete S.p.A. ²	Verona, Italien
Nord Vetri S.p.A.	Pergine Valsugana, Italien

Reinhold L. Mestwerdt

Finanziaria Canova S.p.A.	Mailand, Italien
M CAP Finance GmbH & Co. KG	Frankfurt, Deutschland

Dario Federico Segre

Marzotto S.p.A.	Valdagno, Italien
Industrie Zignago Santa Margherita S.p.A.	Fossalta di Portogruaro, Italien
Bancaperta S.p.A.	Sondrio, Italien
Filos Partecipazioni Finanziarie S.r.l. ²	Mailand, Italien
Innovest S.p.A.	Mailand, Italien
Istifid S.p.A.	Mailand, Italien
Eidos Partners S.r.l.	Mailand, Italien
Aree Urbane S.r.l.	Mailand, Italien
Aperta Sgr	Mailand, Italien

Dr. Giuseppe Vita

Allianz Lebensversicherungs AG	Stuttgart, Deutschland
Riunione Adriatica di Sicurtà (RAS) S.p.A. ²	Mailand, Italien
Axel Springer AG ²	Berlin, Deutschland
Schering AG	Berlin, Deutschland
Techosp S.p.A.	Mailand, Italien
Vattenfall Europe AG	Berlin, Deutschland
Marzotto S.p.A.	Valdagno, Italien
Medical Park AG	Bad Wiessee, Deutschland

¹Nicht genannte Mitglieder haben keine Mandate in anderen Gesellschaften.

²Tätigkeit als Vorsitzender.

³Tätigkeit als stellvertretender Vorsitzender.

10. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Stuttgart

zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 zu wählen.

Hinweis zu Tagesordnungspunkten 1 und 2:

Der Jahresabschluss der HUGO BOSS Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2004 und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2004 und der Konzernlagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2004 und der Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Verwendung des Bilanzgewinns liegen gemäß § 175 Abs. 2 AktG von Einberufung der Hauptversammlung an zur Einsicht in den Geschäftsräumen der HUGO BOSS Aktiengesellschaft aus. Die genannten Unterlagen sind auch im Internet ([www.hugoboss.com/Investor Relations/Corporate Events/Hauptversammlung](http://www.hugoboss.com/Investor%20Relations/Corporate%20Events/Hauptversammlung)) verfügbar.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Sie werden auch in der Hauptversammlung am 11. Mai 2005 ausliegen.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Zu Punkt 5 der Tagesordnung erstatten wir gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht:

Die Hauptversammlung hatte am 18. Mai 2004 unter Punkt 5 der Tagesordnung eine bis zum 18. November 2005 befristete, im Übrigen aber mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag zu Punkt 5 der Tagesordnung wortgleiche Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien beschlossen. Der damalige Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung wurde mit der Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger vom 2. April 2004 und mit dem notariellen Protokoll über die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 18. Mai 2004 zum Handelsregister der Gesellschaft eingereicht.

Durch die nun unter Punkt 5 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung soll die HUGO BOSS Aktiengesellschaft diese Möglichkeit über den 18. November 2005 hinaus und zwar befristet bis zum 11. November 2006 erhalten bleiben; die Ermächtigung vom 18. Mai 2004 soll ausdrücklich aufgehoben werden.

Im Einzelnen:

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, bis zum 11. November 2006 eigene Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot bis zur Höhe von 10% des Grundkapitals zu erwerben. Dabei soll der Vorstand nicht verpflichtet sein, jeweils im bisherigen Verhältnis der Aktiengattungen Inhaberstamm- und Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zurückzuerwerben. Vielmehr soll dem Vorstand die Möglichkeit eingeräumt werden, ausschließlich oder überwiegend Aktien der einen oder der anderen Gattung zu erwerben.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wieder veräußert werden. Darüber hinaus kann die Gesellschaft die erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht auch außerhalb der Börse und anders als durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern, wenn der Preis der Aktien den Börsenkurs der jeweiligen Aktiegattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung, die einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern im In- und Ausland Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft anzubieten und damit den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll mit der erbetenen Ermächtigung auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren können. Sie erlaubt insbesondere eine schnellere und vor allem kostengünstigere Platzierung der Aktien als die Veräußerung nach den Regeln der Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt. Die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung ist auf höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Zudem wird der Vorstand die Grenze von 10% des Grundkapitals für die Summe aller Bezugsrechtsausschlüsse bei der Veräußerung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbener eigener Aktien sowie bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beachten. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, kein Nachteil, da sie die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll es der Gesellschaft ferner ermöglichen, eigene Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zu erwerben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei dem Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gewähren zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität einräumen, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Die Entscheidung, ob in diesen Fällen eigene Aktien oder Aktien aus Genehmigtem Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich vom Interesse der Gesellschaft leiten lässt. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Die Ermächtigung soll des Weiteren die Möglichkeit eröffnen, eigene Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zur Einführung an ausländischen Börsenplätzen zu verwenden, an denen die Gesellschaft bisher nicht notiert ist. Die HUGO BOSS Aktiengesellschaft steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem intensiven Wettbewerb. Für die zukünftige geschäftliche Entwicklung ist die Möglichkeit, jederzeit Eigenkapital zu angemessenen Bedingungen am Markt aufnehmen zu können, von großer Bedeutung. Dem dient die Einführung der Aktie an Auslandsbörsen, weil dadurch die Aktionärsbasis im Ausland verbreitert und die Attraktivität der Aktie als Anlageobjekt gesteigert wird. Konkrete Pläne hierzu bestehen nicht.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile der Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Der Vorstand wird die jeweils nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Teilnahmebedingungen für Aktionäre

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die Stamm- und Vorzugsaktionäre und zur Ausübung des Stimmrechts die Stammaktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 4. Mai 2005 bei der Gesellschaft oder bei einer Niederlassung des nachstehend genannten Kreditinstituts bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen und dort belassen:

Commerzbank AG.

Die Aktien sind auch dann ordnungsgemäß hinterlegt, wenn sie mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Die Aktien können auch bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. In diesem Fall bitten wir, die von dem Notar bzw. der Wertpapiersammelbank auszustellende Bescheinigung spätestens am 6. Mai 2005 bei der oben angegebenen Hinterlegungsstelle einzureichen.

Wir weisen darauf hin, dass Stammaktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären ausüben lassen können. Die Vollmacht muss in Schriftform erteilt und der Gesellschaft vorgelegt werden, es sei denn, der Bevollmächtigte ist ein Kreditinstitut oder ein anderer geschäftsmäßig Handelnder, deren Bevollmächtigung nach § 135 AktG hiervon befreit ist.

Des Weiteren bieten wir Aktionären, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, auch die Möglichkeit, ihr Stimmrecht weisungsgebunden durch einen von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Diesem Stimmrechtsvertreter müssen dazu mittels des von der Gesellschaft hierfür vorgesehenen Formulars eine Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden.

Das zu benutzende Formular wird Ihnen bei Anforderung der Eintrittskarte übersandt. Anfragen von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adressen der Gesellschaft zu richten:

HUGO BOSS AG
Frau Veronika König / Frau Ulrike Zahlten
Hauptversammlung
Dieselstraße 12
72555 Metzingen
Telefaxnummer: 0 71 23/94-20 18
E-Mail Adresse: Hauptversammlung@hugoboss.com

Das entsprechende Formular muss im Original zusammen mit Eintrittskarte, unterschriebener Vollmacht und Weisungen **spätestens per Post am 9. Mai 2005** bei der Gesellschaft eingegangen sein. Danach können erteilte Vollmachten und Weisungen auch nicht mehr geändert werden.

Daneben wird zusätzlich für an der Hauptversammlung teilnehmende Aktionäre, die diese vor der Abstimmung verlassen möchten, die Möglichkeit bestehen, einem von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter bei Verlassen der Hauptversammlung mittels eines in dem Stimmkartenblock dafür vorgesehenen Formulars Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu erteilen.

Auch bei einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter ist eine frist- und formgerechte Hinterlegung der Aktien nach den vorstehenden Bestimmungen notwendig.

Gegenanträge / Wahlvorschläge

Mögliche Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären bitten wir ausschließlich an folgende Adresse

HUGO BOSS AG
Frau Veronika König / Frau Ulrike Zahlten
Hauptversammlung
Dieselstraße 12
72555 Metzingen

oder per E-Mail (Hauptversammlung@hugoboss.com) oder Fax (0 71 23/94-20 18) an die Gesellschaft zu richten. Alle zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären, die spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei uns eingehen, werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter [www.hugoboss.com/Investor Relations/Corporate Events/Hauptversammlung](http://www.hugoboss.com/Investor%20Relations/Corporate%20Events/Hauptversammlung) veröffentlichen. Weiterhin können sie zu geschäftsüblichen Zeiten bei der Gesellschaft eingesehen werden.

Metzingen, im April 2005

Der Vorstand

Einladung zur gesonderten Versammlung

HUGO BOSS Aktiengesellschaft, Metzingen

– ISIN-Nummer DE0005245534 (Wertpapier-Kenn-Nummer 524 553) –

Die Vorzugsaktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

am Mittwoch, dem 11. Mai 2005, 12:30 Uhr,

im Messe-Congresszentrum B, Am Kochenhof 16, 70192 Stuttgart, stattfindenden **gesonderten Versammlung** eingeladen. Der Beginn der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre kann sich unter Umständen, je nach Dauer der vorangehenden ordentlichen Hauptversammlung verzögern.

Tagesordnung

1. Sonderbeschlussfassung der Vorzugsaktionäre über die Zustimmung zu dem von der Hauptversammlung der HUGO BOSS Aktiengesellschaft vom selben Tag unter Tagesordnungspunkt 5 gefassten Beschluss über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Der Beschluss, der von Vorstand und Aufsichtsrat der auf den 11. Mai 2005 um 10:00 Uhr einberufenen ordentlichen Hauptversammlung unter Punkt 5 der Tagesordnung vorgeschlagen wird, lautet wie folgt:

- „a) Die Gesellschaft wird bis zum 11. November 2006 ermächtigt, Inhaberstamm- und/oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft bis zu einem Anteil von insgesamt höchstens 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.*
- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch von abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten durchgeführt werden.*
- c) Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an die Inhaber der entsprechenden Aktiegattung gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der jeweiligen Aktiegattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10% über- bzw. unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs der jeweiligen Aktiegattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 20% über- bzw. unterschreiten. Sofern die gesamte Zeichnung das Volumen des Kaufangebots überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.*

Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots sind darüber hinaus die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu beachten, soweit sie Anwendung finden.

d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern,

– wenn die erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der jeweiligen Aktiengattung der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet (in diesem Fall darf die Summe der zu veräußernden Aktien zusammen mit den Aktien, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden, die Grenze von insgesamt 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen) und/ oder

– soweit dies als Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses oder für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt und/ oder

– sofern dies zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen erfolgt, an denen sie nicht notiert ist; der Preis, zu dem diese Aktien an ausländischen Börsen eingeführt werden, darf den Börsenkurs der jeweiligen Aktiengattung nicht wesentlich unterschreiten (in diesem Fall darf die Summe der zu veräußernden Aktien zusammen mit den Aktien, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden, die Grenze von insgesamt 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen).

e) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die eigenen Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

f) Die Ermächtigungen unter vorstehend lit. d) und e) können ganz oder in Teilen ausgeübt werden.

g) Die von der Hauptversammlung am 18. Mai 2004 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre vor, dem von der ordentlichen Hauptversammlung gefassten Beschluss zuzustimmen.

Bericht des Vorstands an die gesonderte Versammlung

Bericht an die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre zu Punkt 1 von deren Tagesordnung (Punkt 5 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung)

Zu Punkt 1 der Tagesordnung (Punkt 5 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung) erstatte wir gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht:

Die Hauptversammlung hatte am 18. Mai 2004 unter Punkt 5 der Tagesordnung eine bis zum 18. November 2005 befristete, im Übrigen aber mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag zu Punkt 5 der Tagesordnung wortgleiche Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien beschlossen. Der damalige Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung wurde mit der Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger vom 2. April 2004 und mit dem notariellen Protokoll über die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 18. Mai 2004 zum Handelsregister der Gesellschaft eingereicht.

Durch die nun unter Punkt 5 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagene Ermächtigung soll die HUGO BOSS Aktiengesellschaft diese Möglichkeit über den 18. November 2005 hinaus und zwar befristet bis zum 11. November 2006 erhalten bleiben; die Ermächtigung vom 18. Mai 2004 soll ausdrücklich aufgehoben werden.

Im Einzelnen:

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, bis zum 11. November 2006 eigene Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot bis zur Höhe von 10% des Grundkapitals zu erwerben. Dabei soll der Vorstand nicht verpflichtet sein, jeweils im bisherigen Verhältnis der Aktiengattungen Inhaberstamm- und Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zurückzuerwerben. Vielmehr soll dem Vorstand die Möglichkeit eingeräumt werden, ausschließlich oder überwiegend Aktien der einen oder der anderen Gattung zu erwerben.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wieder veräußert werden. Darüber hinaus kann die Gesellschaft die erworbenen eigenen Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht auch außerhalb der Börse und anders als durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern, wenn der Preis der Aktien den Börsenkurs der jeweiligen Aktiengattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung, die einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit die Möglichkeit geschaffen werden,

institutionellen Anlegern im In- und Ausland Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht der Gesellschaft anzubieten und damit den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll mit der erbetenen Ermächtigung auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren können. Sie erlaubt insbesondere eine schnellere und vor allem kostengünstigere Platzierung der Aktien als die Veräußerung nach den Regeln der Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt. Die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung ist auf höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Zudem wird der Vorstand die Grenze von 10% des Grundkapitals für die Summe aller Bezugsrechtsausschlüsse bei der Veräußerung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbener eigener Aktien sowie bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beachten. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, kein Nachteil, da sie die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll es der Gesellschaft ferner ermöglichen, eigene Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zu erwerben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei dem Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gewähren zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität einräumen, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Die Entscheidung, ob in diesen Fällen eigene Aktien oder Aktien aus Genehmigtem Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich vom Interesse der Gesellschaft leiten lässt. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Die Ermächtigung soll des Weiteren die Möglichkeit eröffnen, eigene Inhaberstamm- und/ oder Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht zur Einführung an ausländischen Börsenplätzen zu verwenden, an denen die Gesellschaft bisher nicht notiert ist. Die HUGO BOSS Aktiengesellschaft steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem intensiven Wettbewerb. Für die zukünftige geschäftliche Entwicklung ist die Möglichkeit, jederzeit Eigenkapital zu angemessenen Bedingungen am Markt aufnehmen zu können, von großer Bedeutung. Dem dient die Einführung der Aktie an Auslandsbörsen, weil dadurch die Aktionärsbasis im Ausland verbreitert und die Attraktivität der Aktie als Anlageobjekt gesteigert wird. Konkrete Pläne hierzu bestehen nicht.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile der Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Der Vorstand wird die jeweils nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Teilnahmebedingungen für Vorzugsaktionäre

Zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Vorzugsaktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 4. Mai 2005 bei der Gesellschaft oder bei einer Niederlassung des nachstehend genannten Kreditinstituts bis zur Beendigung der gesonderten Versammlung hinterlegen und dort belassen:

Commerzbank AG.

Die Aktien sind auch dann ordnungsgemäß hinterlegt, wenn sie mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der gesonderten Versammlung gesperrt gehalten werden.

Die Aktien können auch bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. In diesem Fall bitten wir, die von dem Notar bzw. der Wertpapiersammelbank auszustellende Bescheinigung spätestens am 6. Mai 2005 bei der oben angegebenen Hinterlegungsstelle einzureichen.

Wir weisen darauf hin, dass Vorzugsaktionäre, die nicht selbst an der gesonderten Versammlung teilnehmen wollen, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären ausüben lassen können. Die Vollmacht muss in Schriftform erteilt und der Gesellschaft vorgelegt werden, es sei denn, der Bevollmächtigte ist ein Kreditinstitut oder ein anderer geschäftsmäßig Handelnder, deren Bevollmächtigung nach § 135 AktG hiervon befreit ist.

Des Weiteren bieten wir Vorzugsaktionären, die nicht selbst an der gesonderten Versammlung teilnehmen wollen, auch die Möglichkeit, ihr Stimmrecht weisungsgebunden durch einen von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Vorzugsaktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur gesonderten Versammlung. Diesem Stimmrechtsvertreter müssen dazu mittels des von der Gesellschaft hierfür vorgesehenen Formulars eine Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden.

Das zu benutzende Formular wird Ihnen bei Anforderung der Eintrittskarte übersandt. Anfragen von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

HUGO BOSS AG
Frau Veronika König / Frau Ulrike Zahlten
Hauptversammlung
Dieselstraße 12
72555 Metzingen
Telefaxnummer: 0 71 23/94-20 18
E-Mail Adresse: Hauptversammlung@hugoboss.com

Das entsprechende Formular muss im Original zusammen mit Eintrittskarte, unterschriebener Vollmacht und Weisungen **spätestens per Post am 9. Mai 2005** bei der Gesellschaft eingegangen sein. Danach können erteilte Vollmachten und Weisungen auch nicht mehr geändert werden.

Daneben wird zusätzlich für an der gesonderten Versammlung teilnehmende Vorzugsaktionäre, die diese vor der Abstimmung verlassen möchten, die Möglichkeit bestehen, einem von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter bei Verlassen der gesonderten Versammlung mittels eines in dem Stimmkartenblock dafür vorgesehenen Formulars Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu erteilen.

Auch bei einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreters ist eine frist- und formgerechte Hinterlegung der Aktien nach den vorstehenden Bestimmungen notwendig.

Gegenanträge

Mögliche Gegenanträge von Vorzugsaktionären bitten wir ausschließlich an folgende Adresse

HUGO BOSS AG
Frau Veronika König / Frau Ulrike Zahlten
Hauptversammlung
Dieselstraße 12
72555 Metzingen

oder per E-Mail (Hauptversammlung@hugoboss.com) oder Fax (0 71 23/94-20 18) an die Gesellschaft zu richten. Alle zugänglich zu machenden Anträge von Vorzugsaktionären, die spätestens zwei Wochen vor dem Tag der gesonderten Versammlung bei uns eingehen, werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter [www.hugoboss.com/Investor Relations/Corporate Events/Hauptversammlung](http://www.hugoboss.com/Investor%20Relations/Corporate%20Events/Hauptversammlung) veröffentlichen. Weiterhin können sie zu geschäftsüblichen Zeiten bei der Gesellschaft eingesehen werden.

Metzingen, im April 2005

Der Vorstand

Der kürzeste Weg zur Hauptversammlung

Mit der Bahn

Stuttgart Hauptbahnhof,
Fahrt mit der Stadtbahn U7 zur Killesberg-Messe

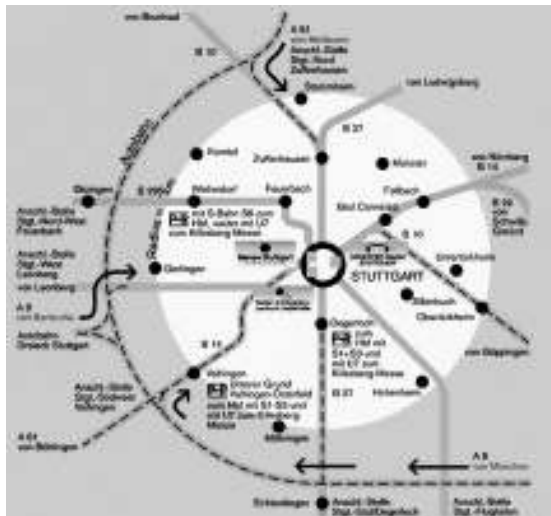
Mit dem Flugzeug

Flughafen Stuttgart-Echterdingen,
Fahrt mit dem Taxi oder
mit der S-Bahn S1+S3 zum Hbf und mit der Stadtbahn U7 zur Killesberg-Messe

Mit dem Auto

A8 Karlsruhe – Stuttgart – München, Autobahnausfahrt Stuttgart-Degerloch,
Weiterfahrt auf B27 in Richtung Stuttgart-Zentrum (Killesberg-Messe)
Hinweisschilder sind bereits auf den Stuttgart umgebenden Autobahnen angebracht

Parkmöglichkeiten: Parkplatz P8 bzw. im Parkhaus P1 unmittelbar gegenüber dem
Eingang zum Congress Centrum B, in dem die Hauptversammlung stattfindet.



Adresse:
Messe Stuttgart
Am Kochenhof 16, 70192 Stuttgart
Telefon +49 (0)711/25 89-0
<http://www.messe-stuttgart.de>

HUGO BOSS

Dieselstraße 12
72555 Metzingen
Deutschland
Telefon: +49 (0) 71 23 94-0
Fax: +49 (0) 71 23 94-20 14
www.hugoboss.com